

**Zulassungssatzung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den
nicht-konsekutiven Joint Degree Master-Studiengang
Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen /
Jewish Studies – History of Cultures of the Jews**

vom 16. August 2007, veröffentlicht am 27. August 2007

Auf Grund von § 70 i.V.m. § 29 Abs. 2 und Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 18. Juli 2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im nicht-konsekutiven Joint Degree Master-Studiengang Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen / Jewish Studies – History of Cultures of the Jews werden maximal insgesamt 20 Studierende pro Jahr hinsichtlich aller beteiligten Kooperationsuniversitäten auf der Grundlage des Kooperationsvertrages zugelassen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung hat sich der Studierende¹ für eine der Kooperationsuniversitäten als Stammuniversität zu entscheiden. Sofern der Studierende die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg als Stammuniversität wählt, vergibt die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Der vom Studierenden persönlich unterschriebene Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai eines Jahres für das folgende Studienjahr bei der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg per Post oder per Fax eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im nicht-konsekutiven Joint Degree Master-Studiengang Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen / Jewish Studies – History of Cultures of the Jews oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- c) ein Bewerbungsschreiben (Formblatt)
- d) ein persönliches Motivationsschreiben von zwei bis drei Seiten DIN A4

¹ Aus Platzgründen wird in der gesamten Zulassungssatzung ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich durchweg sowohl auf Männer als auch auf Frauen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine durch Rechtsvorschrift oder von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist und der mindestens 180 Leistungspunkte / ETCS-Anrechnungspunkte umfasst, oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis/degree certificate (für nicht EU-BürgerInnen). Der erforderliche Bachelor-Abschluss sollte in einer kultur-, sozial-, geisteswissenschaftlichen oder theologischen Disziplin erworben sein: z. B. in Judaistik/Jüdische Studien, Geschichte, Germanistik, anderen literaturwissenschaftlichen Studienrichtungen, Theologie, Philosophie, Religionswissenschaft, Islamwissenschaften, Cultural Studies, Gender Studies, Kunstgeschichte, Gesellschaftswissenschaften. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Zulassungsausschuss, die Zulassung durch den Rektor.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,0.
2. Nachweis über die fachliche Einstufung eines externen Bewerbers innerhalb seiner Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 2 kann die Zulassung zum Master-Studiengang Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen / Jewish Studies – History of Cultures of the Jews auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, vor Beginn des Master-Studiengangs erfüllt werden. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung fristgerecht nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern

(1) Über die Auswahl der Bewerber für das Masterstudium an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg als Stammuniversität entscheidet der Heidelberger Zulassungsausschuss.

(2) Sofern die Zahl der bei allen Kooperationsuniversitäten eingegangenen Bewerbungen die Zahl der insgesamt vorhandenen 20 Studienplätze übersteigt, erfolgt eine Reihung sämtlicher eingegangenen Bewerbungen nach dem Durchschnitt der Hochschulabschlussnote und der Bewertung des Motivationsschreibens durch das Gremium, das aus Vertretern aller

Kooperationsuniversitäten besteht, im Fall der Kooperationspartner Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg und Karl-Franzens-Universität Graz bestehend aus dem Rektor und einem Professor der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg sowie aus zwei Mitgliedern des Grazer „Centrums für Jüdische Studien“, die mindestens promoviert sind. Die Entscheidung über die Reihung trifft gleichfalls genanntes Gremium.

(3) Für die Bewertung des Motivationsschreibens sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 (d. h. 4,3; 4,7 und 5,3) sind ausgeschlossen.

(4) Sofern die Hochschulabschlussnote noch nicht vorliegt, wird eine Durchschnittsnote aus den bisherigen Prüfungsleistungen innerhalb des Hochschulstudiums ermittelt.

(5) Durchschnittsnote der Hochschulleistungen und Note des Motivationsschreibens werden gleichwertig gewichtet.

(6) Tritt ein nominierter Studierender von seiner Bewerbung zurück, so rückt der Nächstgereichte auf den freien Platz nach.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg als Stammuniversität entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Heidelberger Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
- b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im nicht-konsekutiven Joint Degree Master-Studiengang Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen / Jewish Studies – History of Cultures of the Jews oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

(4) Über die Zulassung werden die Bewerber bis zum 15. Juni eines Jahres informiert.

§ 6 Zulassungsausschuss

Der Heidelberger Zulassungsausschuss besteht aus dem Rektor, drei Professoren sowie dem Studienkoordinator. Der Rektor steht dem Gremium vor. Er bestellt seinen Stellvertreter sowie

die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses auf jeweils zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/08.

Heidelberg, den 16. August 2007

Professor Dr. Alfred Bodenheimer
Rektor